Polizenverordnung.

s find swar bie mehresten Gegens stånde, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anstandigs teit Bezug haben, durch mehrere Versordnungen anbesohlen, und kund ges macht worden.

Da nun aber bem ungeachtet bes obachtet wird, daß mehrere Partheien biesen Verordnungen vollen Gehorsams zu leisten unterlassen; so ist für nothswendig angesehen worden, solche abersmal zu erneuern, und sie in eins zussammen zu fassen; Diesem zu Folge kömmt zu beobachten:

2 Ers

Erstens täglich

Collen alle Sausinhaber, Sause administratoren . Saudinfpektoren, Gastwirthe, und Inwohner ober 21f= terbestandverlaffer zu Kolge ber bes reits ben 28ten Sornung b. J. erlaf: fenen Rachricht, Die Ungeiggetteln fammtlicher Leuten, benen ber Unters fand auch nur über eine Racht in ibrer Behausung gegeben wird, ents weber alsogleich ober ben folgenden Tag barauf langstens bis 9 Uhr fruh in bem bagu bereits bestimmten Dolis zeiamte abgeben, widrigen Ralls felbe bei erstmaliger Betretung mit ets nem Berweife ernftlich ermabnet, jum zweytenmal mit sechs Gulden, und jum drittenmal mit zwolf Gulden geftraft werben follen.

Tweytens; follen bei Bauführungen ber Gebäube die nothigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werben.

Drittens : wird unter Strafe von to Thalern verbothen, Reller ober andes re Bauführungen unter die Gaffen oder Midte ohne ausdrücklicher Erlaubs niß ber landesfielle ju graben, und zu bewerkstelligen. Die Rellerloche, barfen nicht mit einem Quereifen, fonbern muffen mit eisenen Deckeln, bie mit angemeffenen Luftlochern verfeben werben fonnen , unter Strafe von 4ff. gegen bie juwiberhanbelnbe, verwahret werden; auch muffen die Rellerlocher und Rallthuren an Gingangen der Saufer, oder fonft gefahrit= chen Tiefen vermahrt, und Bruckeln, bann Stege über Waffer und Graben, wenn fie schabhaft ober verfault, ober aber bie Gelander ausgebrochen find, unverzüglich bergeftellet ; bie Pas ffage aber an Ufern von Waffern, ober tiefen Graben mit einem Gelanber gehörig verfeben, hingegen weis

ters gestasterte Ranale und eingedeckte Graben, welche schadhaft sind, nickt minder schlechte oder ausgefahrne Fahrt und Gehwege sogleich ausgebessert werden, als im widrigen jede Uiberstretung mit einer Strase von 4 fl. geahndet, annehst aber das Unterlaffene ohne weitern auf Rosten des Schuldtragenden hergestellet werden würde.

Viertens: Ist unter Strafe von 2 fl. die Passage besonders auf hauptstrassen frei zu lassen; Es werben daher nicht gelitten Baumateria- lien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschiestlich angebrachte Standeln, Bier, Mehl, Holz und andere beladene, oder auch leere Wäsgen, Weinbocke auf benen Strassen, und in benen Gässen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch verhind bert werden könnte, eben dahero kons

nen Pflocke, unschicklich eingegrabene, zu niedere Steine vor ben Saufern, zu niedere Schranken, bann Schutt, Roth und Schutthaufen nicht gedulbet werben.

Fünftens: wird ben Kutschern bas schnelle Fahren, Borfahren, Beg. verschränken, bas Abfüttern ber Pferzbe auf ber Gasse und bas übermässige Schnalzen mit ber Peitsche, bann bas Fahren und bas Führen ber Pferzbe nahe an den häusern, wo die Leusbe geben, verboten, und verordnet, daß best Kindern das Anhängen auf bie Bägen nicht gestattet werben solle.

Sechstens: ist auch unter Strafe von 3 Reichsthalern überhaupt alle Berunreinigung ber Gaffen, und Ausswerfung bes Kehrichts, besonders aber das Ausguffen des Privets oder Auslegung eines Aafes auf die Gasse unter 5 Reichsthaler Strafe schärfest

Se Contraction of the Contractio

unterfagt, wofür jederzeit die Dienfis herrn fur ihr Gefind zu haften, und die Strafe zu erlegen haben.

Siebentens: Bei einfallendem Thanwetter nach dem Winter haben die Hausinhaber sich vermög der Sauberungsordnung unter der Strafe von
ist. in Betreff der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats
werden an die hand gegeben werden;
Eben so sollen

Achtens: alle hausinhaber unter Strafe von 4fl. Sorge tragen: bag bei Abwerfung bes Schnees von ben Dachern jur Sicherheit ber Vorbeiges henden, ein Warnigungszeichen aussgestecht werbe.

27euntens: ift bas Betteln überhaupt, bas Singen, bas harpfenspies Ien, herumziehen ber Mufikanten, bann bann bie Quacffalber ober Markischreier, ober sonst mit Arzneimitteln herumschleichende, und haustrende Leute nicht zu gestatten, und die Betretenen obne weitern anzuhalten, und der Behorde zu übergeben.

Jehntens; ist bas Anheften und Ausstreuen ber Pasquille, so wie alle unstätige Bilder und Gefänge, beren Ausrusen, bann alle ärgerliche Gespräsche wider die Religion und gute Sitten, unter ber, ben Umständen angemessen werben werdenden Strafe verboten.

Eilftens: soll unter schärfester Strasfe verdächtigen, mit keinem Paß oder Aundschaft, oder aber andern Urkunsten versehenen Leuten kein Aufenthalt gestättet, oder sonst ein Unterschleif, oder wohl gar Vorschub gegeben, sonsten selbe angehalten, und der Beshörde eingeliefert werden.

Iwolftens Lieat jebem Sausinhaber vorzualich ob, die Reuerloschordnung unter ben in berfelben feftgefegten Strafen in allem und jeben punftlich gu beobachten . in feinem Saufe mit allen biesfalls vorgeschriebenen Reners loschgerathschaften, und außer ben Wintermonaten auf bem Boben ftete mit Waffer verfeben ju fenn, auch wegen auter Bermahrung brennbarer Mates rien bie genaueste Obsorge ju tragen, damit, bei benen vornehmenben Bifis tazionen alles im guten Stande ange troffen werbe, meffentwegen auch jeber Saudinhaber und Burger fich Die gebruckte Reuerloschordnung wohl bes fannt madjen foll, um fich bei einem entfichenden Feuer barnach richten gu wiffen.

Iweytens in der LTacht. Dreyzehntens: Muffen unter anges meffener Strafe von 4 fl. Gruben, Ges baus banbe, aufgebrochene Ranale fogleich verwahret werden, bei Gerüften und Schutthaufen, die nicht fogleich wegs geschaft werden können, zur Nachtbezeit Laterne zur Sicherheit ber Wandelnden aufgesteckt, auch nach Veschaffenheit der Umstände Schranken ges macht werden.

Vierzehntens : find Faffer , Bauholz, ausgespannte Bagen , Weinbocke , an bie Saufer gelehnte Leitern vor ber Nacht unter ber ebenmäffigen Strafe aus bem Wege ju raumen.

Fünfzehntens: ist mit Licht, ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Boben, Holz und andere Gewölber zu gehen, so wie bas Tabafrauchen auch an diesen Dertern unter der Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths = und Einkehrhäusern unter Haftung der Hauseigenthumern verboten.

Sed):

Sechszehntes: so ist auch unter ber nämlichen Strafe verboten, mit brens nenden Fackeln an Dächern und andes ren hölzernen Behältniffen anzustoffen. Wie nicht minder während dem Jahrs markt in den Markthütten Licht ohne Laterne, um so weniger also Kohlens feuer zu unterhalten.

Siebenzehntens: muffen Tangfale und Tanghatten mit gehöriger Borficht beleuchtet werden, bahero unter Stras fe von 3 fl. wenn barinn Musik ges balten wird, jederzeit ber Polizet bies von Anzeige zu machen ift.

Achtzehntens: barfen weber belades ne, noch leere heu und Strohwagen auf ber frepen Gaffe unter Strafe von einem Reichsthaler für jeden Bagen über Nacht stehen bleiben.

27eunzehntens: foll in den Stalluns gen außer bem in wirklichen Dienften siehenden Rutscher und Knechten nies

manb

mand übet Racht unter Strafe von 3 fl. aufgehalten werben.

Twanzigstens: muffen bie öffentlisten Gastorter und Raffeehaufer und ter Strafe von 10 Reichsthalern zu gesetzter und bereits bekannt gemachter Beit gesperrt senn.

Lin und zwanzigstens, find Schlas fende in offenen oder leeren Suttenunster Thorwegen, ober auf freier Gaffe auf die Seite zu schaffen, wo aber ben selben zugleich Berdacht mit verbunden ift, derleileute der Dehorde einzuliefern.

Twey und zwanzigstens : ist alle Besschädigung der Laternen unter Strasfe von 5 Reichsthalern verboten.

Drey und zwanzigstens: bleibt ble türkische, und andere Musik jur Nachtszelt ohne vorher erhaltener Erlaubnif, so wie überhaupt aller Nachtslärm unter ben, ben Umständen nach festgesetzt werdenden Geld oder Leibes strafen verboten. Vier und zwanzigstenst sind in Anschung der Hunde die hierwegen besteits kundgemachten Verordnungen unter den in selben ausgemessenen Straffen auf das genaueste zu beobachten; nebst dem ist aber auch kein Hund, so bald es sinster wird, außer dem Haus zu belassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als Herrnlos anzusehen, damit das Aublifum durch das Heulen der ausgesperreten Hunde nicht beunruhiget werde.

Drittens zu verschiedenen Zeiten.

Sunf und zwanzigftens ; find Blusmen, und andere Geschiere vor den Fensfern unangebundener nicht zu bulben.

Sechs und zwanzigstens: muß das Steigen ber Fluffe wohl beobachtet, und in jedem nothigen Falle ber Behorbe angezeiget werden, bamit ber Uibergang über Brücken jurechter Zeie gesperret, und in den nahe am Baffer liegenden Saufern wegen Rettung der Reller und allenfalls anderer Geratheschaften das Nothige schleunigst versanlasset werden konne.

Sieben und zwanzigstens: ist im Sommer das Baaden der Kinder und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teuchten, und Mühle gräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser, und auf öffentlichen Strassen, besonders bei der Dämmestung, und zur Nachtszeit verboten, wie dann die betretenden erwachsenen Leute mit i Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern und Vormünder nach Umständen scharf bestraft werden würden.

Acht und zwanzigstens: ist unter Strafe von 4 fl. mit Feuergewehr sow wohl, als mit Windbuchsen und Blasrohren in der Stadt, oder von den ThoThoren auf den Landstraffen zu schuffen, wie auch an folden Dertern Feuerswerke von was immer für Art zu maschen, verboten.

Wenn und zwanzigstens: find spate Undachten auf der Gaffe und in Privats haufern nicht erlaubt, die abhaltenden aber sogleich der Behorde anzuzeigen.

Dreysigstens : es soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor denen Sausern, besonders aber wenn gefehret wird, aufgesprist werden.

Ein und dreysigstens : ist das Prossessiongehen der Kinder, so wie auch das Herumgehen in den sogenannten 3 Rosnigs und Nifolaikleidern nicht zu gestatten.

Twey und dreysigftens: follen unges nußbare, und schädliche Marttfeilschaften, ungesunde, und alle unbefannte Schwämme, ungeitiges Obfi, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch, in. b. gl. nicht zu Markte gebracht und verfaufet, bas Betreeine in Beschlag genommen, und vertilget, die Berkaufer aber noch insbesondere nach Umftanden gestrafet werden.

Drey und dreysigstens: wird bas Schleifen auf bem Eis in Gaffen und auf Plagen, so wie auch außer bem an gefährlichen Orten, bann bas Wansbeln übers Eis, besonders bei aufethauendem Wetter nicht gestattet.

Dier und dreyßigstens: sind gegahl= te Hauskomödien, so wie die halten= den Balle an öffentlichen und Privat= örtern ohne erhaltener Erlaubniß, dann auch die Tang = und Fechtlekzionen von unbefugten leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

Sunf und dreystigstens: find bie in bem bereits fundgemachten Spielpatente enthaltenen hazarbspiele unter ben in demselben festgesetzen Stras fen ernstlich untersagt, nämlich: Phas raon, Basset, Würfel, Basadieci, Landosnecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Kauschen, Särbeln, Strasschaftsincere, Brennten, Molina, Waslacho, Makao, Salbzwölf oder Mezzo duodeci, Vinge in, und andere berlei, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitelung des Geseges dieselben bereits erfunten habe, oder noch ersinden mag.

Sechs und dreykigstens: mussen abergläubige Mißbräuche, als Sonne-wendseuer am St. Johann und Walburgis Vorabend, und in kässelnächten, allerlei Unfuz auf Kirch und Kreuz-wegen, nicht minder das Nifolai, drey Königspiel, und alle Schahgräbereien und Beschwörungen nicht gestattet, und die Uibertreter zu der den Umständen nach anzumessenden Bestrafung der Beshörbe angezeigt werden.

Sies

Sieben und dreysigstens: ist das Segen ber Baume in dem Monate Man, dann ben benen Huten, Kirchen, Prozestonen und am Kirchweihtag unster 3 fl. Strafe nicht zu gestatten.

Acht und dreysigstens: bleiben in verbotenen Tagen alle öffentliche Luste barfeiten, und zwar unter ber Stras fe von 10 Reichsthalern eingestellt.

Wochenmarkttagen das Getraid nur auf dem bestimmten Marktplat verstaufet und gekaufet werben.

Vierzigstens: ift bei ftarfem Wine be das Rastanien und Bratelbraten ober Rochen, bann Erbsenrösten auf der Gasse verboten, auch wird unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten, das holz in ben Defen zu dörren, wodurch schon so manches Feuer entastanden ift.

Viertens an den Sonn und Segertägen.

Ein und vierzigstens: barf bie Mu, sit, so wie bas Rogel und Billards spiel vor 4 Uhr Rachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werben.

Twey und vierzigstens : ift das Aufaund Abpacken der Fracht und schweren Wägen unter Strafe von i Reiche, thaler verboten, dann auch

Drey und drepsigstens: bas Rassfanien und Bratelbraten, bann Erbsfardsten auf ber Gasse unter Strafe bon i Reichsthaler verboten.

Dier und vierzigstens: barfen bie Standeln bei Rirchen mit Gebeteln, und Bilbern unter Strafe von 2 Reichesthalern nicht aufgemacht werden.

Sunf und vierzigstens: ist am Palms fonntage ber Berfauf ber Palmzweige unter Strafe von 1 ft. verboten.

Sechs

Sechs und vierzigstens: konnen Peruckenmachergewölber unter Strafe von 10 Reichethalern nur bis 11 Uhr Vormittags offen senn, und nach 4 Uhr ves Machmittags; Apotheten und Barbiersgewölber aber konnen auch in allen Sonn und Fepertägen ben ganzen Tag hindurch offen bleiben,

Sieben und vierzigstens: muffen bie Sandlungsgewölber, in welchen Schnittwaaren verkaufet werden, unter ber gleichmäffigen Strafe zugemacht senn, jene ausgenommen, in benen bie Partheien zugleich wohnen, welche jes boch ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur halfte, basist; mit einem Fensterladen gesperret senn.

Acht und vierzigstens : find ble Ges wurzgewolber blos mahrend bem hauptgottesbienst gesperrt ju laffen.

Weun und vierzigstens: ist Basche ober sonft andere große Packe zu tragen gen unter ber Strafe von einem Reichis-

Sünfzigstens: därfen an Sonn und Fenertägen bis 9 Uhr nur fols gende Feilschaften unter ansonst ersols genden Konsiskazion verkauset werden, als: Brod, Kipfelu, Hörnel, Brezeln, Semmeln, Fische, Ever, frisch und gestelchtes Fleisch, Ingeweid, Brat = Leber zund andere Würste, grüne Waasre, Milch, saueres Kraut, Nüben, Kätztig, Kästen, Nüsse u. b. gl. jedoch ohne Ausstellung einigen Zeichens, auch därfen die Käs und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

Ein und funfzigstens: fann ber Toback und bas srifche Obst an Sonn und Fenertagen fruh und Nachmittag außer ber Zeit bes Gottesbienstes offentlich, mahrend bes Gottesbienstes aber nur in ben Einsagen, und unter Hausthoren, unter Konfiskazionsstraste verkaufet werden.

Twey und fünfzigstens! tonnen Lebzelten und Wachs, bann honig vor
und nach bem Gottesbienste, Kerzen
aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr bes Nachmittags verkaufet werben, bas außer biesen Zeiten betretenbe unterliegt ber Konsistazion. Unter Strafe von 1 fi. wird an Sonn und gebotenen Feyers tägen ben ganzen Tag hindurch all öffentliches Ausrusen verboten.

Drep und funfzigstens: sollen am neuen Jahrs = Christag = Ofter und Pfingstsonntag die Fleischbanke nicht offen senn, und die Debstler in den Einsägen unter der Strafe von 10 Neichsthalern nichts verfaufen.

Dier und funfzigstens: tonnen am Allerheiligen und Lichtmeftage bie Wachshanbler und Wachsterzler offen halten, boch ohne Auslage, und mit gesblendetenkaben, und dieseskehtere unter ansonst zu erfolgender obigen Strafe.

Alle biefe Verordnungen grunden fich auf die Sache bestehenden Generalien, u. sind auf die diessälligellibertretungen gegenwärtig die angemessene Geldstrafen sessenwärtig die angemessen geben beber biesen Verordnungen zuwider handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei ben Zuwiderhands lungen eintreten, so werden auch nach Besund sothane Strafen vermehret, so wie sie bagegen bei den die Uibertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Woben schlüßlich nur noch befannt gemacht wird, baß wenn ein libertreter bie Gelbstrafe zu erlegen nicht vermögend senn sollte, sodann berselbe für jeden Gulben mit einem eintägigen Urreste, ober ben Umständen nach mit einer andes ren forperlichen Strafe belegt werden wurde.

Prag, den 30. April 1787.